

DIE LINKE
Fraktion im Dresdner Stadtrat

Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Telefon 0351 – 488 2822

Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail fraktion@dielinke-dresden.de

Web www.linke-fraktion-dresden.de

Antrag Nr.: A0780/13

Datum: 17.10.2013

A N T R A G

Fraktion DIE LINKE.

Gegenstand:

Entfristung der nicht zweckgebundenen Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

sich beim Bund für eine Aufhebung der Befristung und Weiterbewilligung der zusätzlichen Bundesmittel, die der gemeinsame Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket für die Jahre 2011 - 2013 beschlossen hat, einzusetzen.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	(federführend) beschließend

Begründung:

Mit den „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ wurde in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 - BVerfGE 125, 175) der Versuch unternommen, die altersspezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei der Bemessung existenzsichernder Leistungen stärker zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde zudem in Verhandlungen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat im März 2011 beschlossen, dass der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 über eine um 2,8 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II den Kreisen und kreisfreien Städten einen Betrag von insgesamt 400 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellt. Diese Mittel sollen zur Finanzierung von Maßnahmen dienen, die das Bildungs- und Teilhabepaket ergänzen bzw. den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu dessen Komponenten befördern. Eine spezielle Zweckbindung dieser Gelder ist nicht gegeben, insofern können diese individuell und genau nach örtlichem Bedarf z. B. für Schulsozialarbeit oder zur Finanzierung von Mittagessensangeboten im Hort eingesetzt werden.